

2. Ausweis N

Einleitung

Sie sind Asylsuchende/r (Ausweis N) und haben Ihren Asylantrag in der Schweiz vor über 5 Jahren gestellt. Ihr Wohnort war den Behörden immer bekannt. Sie möchten ein Gesuch um eine Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B) stellen, weil Sie sich in einer aussergewöhnlichen persönlichen Situation befinden.

Gesuch

1. Senden Sie Ihr Gesuch auf dem Postweg an:
Dienststelle für Bevölkerung und Migration (DBM)
Asylabteilung
Avenue de la Gare 39, 1950 Sitten.
2. Die DBM prüft Ihr Gesuch und unterbreitet die zulässigen Gesuche der konsultativen Kommission für Härtefälle im Ausländerbereich.
3. Bei einer negativen Stellungnahme teilt der DBM per Einschreiben mit, dass die Regelung der Aufenthaltsbedingungen abgelehnt wird.
4. Bei einer positiven Stellungnahme wird das Gesuch dem Staatssekretariat für Migration (SEM) in Bern zur Genehmigung überwiesen.
5. Bei einem positiven Entscheid sendet Ihnen das SEM die Aufenthaltsbewilligung und die Modalitäten zur Ausstellung des Ausweises B direkt zu.
6. Bei einem negativen Entscheid teilt Ihnen das SEM die Verweigerung direkt schriftlich mit.

Erforderliche Dokumente

- Motivationsschreiben;
- aktueller Auszug aus dem Strafregister;
- aktueller Auszug aus dem Register des Betreibungs- und Konkursamtes;
- Nachweis über die finanzielle Unabhängigkeit;
- Kopie der Prämienabrechnungen der Krankenkasse;
- Nachweis über einen Sprachtest (Deutsch und/oder Französisch) mit dem erreichten Niveau;
- Kopie des Vertrags bezüglich der Wohnung mit Angabe der Nebenkosten;
- Kopie des Arbeitsvertrages;
- Kopie der letzten 6 Lohnabrechnungen;
- ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand;
- Liste der Familienangehörigen, die im Herkunftsland oder im Ausland leben;
- Kopie der in der Schweiz erhaltenen Ausbildungsbescheinigungen und Diplome (*);
- Kopie der Mitgliedschaft oder der Teilnahme an Aktivitäten eines oder mehrerer lokaler, kultureller, Freizeit-, Sport- oder Wohltätigkeitsvereine (*);
- Dokumente, die eine enge Verbindung zur Schweiz belegen können.

(*): für die betroffenen Personen



Bei den Dokumenten muss es sich um Originale handeln; diese müssen nötigenfalls ins Deutsche oder Französische übersetzt werden.

Berücksichtigte Kriterien

Die von den Behörden üblicherweise berücksichtigten Beurteilungskriterien sind:

- Ihre Integration;
- Ihre Familienverhältnisse;
- Ihre finanziellen Verhältnisse;
- Ihr tadelloses Verhalten;
- Ihre Fähigkeit zur Verständigung auf Deutsch und/oder Französisch;
- Dauer der Anwesenheit in der Schweiz;
- Gesundheitszustand;
- Möglichkeiten für eine Wiedereingliederung im Herkunftsstaat.

Zusätzliche Informationen

Gesuche werden ab dem Datum behandelt, an dem alle erforderlichen Unterlagen eingegangen sind. Die voraussichtliche Bearbeitungsfrist beträgt derzeit mehrere Monate.

Die Gesuche beziehen sich auf die gesamte Familie.

Empfehlungen und Informationen

[Informationen zu Härtefällen](#)